



Grüner Strom

**Eine
Verbraucherinformation
über
Ökostromlabel**



ubb
Umweltbüro für Berlin-
Brandenburg e.V.

Einführung

Nach der Nuklearkatastrophe im März 2011 in Fukushima wurde in Deutschland endlich der Ausstieg aus der Atomenergie in Zukunft beschlossen und die Energiewende eingeleitet. Das heißt, auf die Atomkraft zur Energieerzeugung wird verzichtet.

Aber der Verzicht auf Atomstrom bedeutet nicht, dass auch die Energiegewinnung mittels fossiler Brennstoffe aufgegeben wird, obwohl die Emissionen dieser Kraftwerke im Verdacht stehen, für die gehäuften Naturkatastrophen mitverantwortlich zu sein und die Preise durch die immer knapper werdenden Rohstoffe Erdöl, Erdgas und Kohle weiter steigen werden.

Das zeigt, dass die Energiewende noch nicht vollständig vollzogen wird, und noch große Anstrengungen nötig sind, um den Energiebedarf Deutschlands mit umweltgerechtem Strom zu decken.

Die Erzeugung von Energie sollte so nachhaltig ökologisch wie möglich sein, der Verbrauch sehr sparsam und nach Möglichkeit aus Erneuerbarer Energie, dem Ökostrom.

Was ist eigentlich Ökostrom genau? Will man sich über Ökostrom informieren, findet man zahlreiche Siegel mit zahlreichen Werbeversprechen und unterschiedlichen Standards. Die Vielzahl führt zur Verunsicherung und Wechselunwilligkeit. Nicht alle leisten einen Beitrag zur Veränderung des Energiemarktes.

Mit der vorliegenden Verbraucherinformation soll ein *Überblick über die am Markt befindlichen Ökolabel* und ihre Vergabekriterien gegeben werden. Dazu stellen wir in einem kurzen Überblick die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung Erneuerbarer Energien in Deutschland und der Europäischen Union vor und erläutern einige Begrifflichkeiten.

Wir möchten dem geneigten Leser alle Möglichkeiten und Mittel an die Hand geben, damit er das für ihn passende Angebot finden kann, um seinen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung leisten zu können.

Für die Umwelt ist der beste Strom der, der gar nicht verbraucht wird.¹

In diesem Sinne, Viel Spaß beim Lesen!

ubb e.V.

¹Informationen, wie Sie Strom sparen können, finden Sie zum Beispiel in der ubb Broschüre „Energiesparlabel“.



ubb
Umweltbüro für Berlin-
Brandenburg e.V.

Ueckermünder Str. 3
10439 Berlin

☎ 030/4213700

030/4212328

📠 030/4213700

info@ubb.de

www.ubb.de

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	2
Rechtliche Grundlagen.....	4
Begriffe oder Was ist Ökostrom?.....	6
Grüner Strom Label.....	9
Grüner Strom Label (Gold).....	10
Grüner Strom Label (Silber).....	11
TÜV Nord.....	12
TÜV Süd – EE 01.....	14
TÜV Süd – EE 02.....	16
TÜV Süd – UE 01.....	18
Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA).....	20
ok-power.....	21
Eco Top Ten.....	26
RECS/EECS.....	29
Literatur- und Quellverzeichnis.....	32
Hinweise zur Nutzung.....	33



ubb
**Umweltbüro für Berlin-
Brandenburg e.V.**

Ueckermünder Str. 3
10439 Berlin

☎ 030/4213700

030/4212328

📠 030/4213700

info@ubb.de

www.ubb.de

Rechtliche Grundlagen

Erneuerbare Energien werden zu einem gewissen Grad bereits vom Staat und der EU gefördert. Zur Regelung wurden Richtlinien und Gesetze erlassen. Ebenso existieren Gesetze und Verordnungen, die eine umweltfreundliche Stromerzeugung beispielsweise mit Emissionsgrenzwerten regeln. Um erkennen zu können, ob ein Angebot mehr leistet, ist es also notwendig die administrativen Standards zu kennen. Hier sollen diese kurz benannt und deren Inhalt in wenigen Worten dargelegt werden. Die vollständigen Texte lassen sich beispielsweise über die Seite des Bundesministeriums für Justiz <http://www.gesetze-im-internet.de/> oder die Seiten der Europäischen Union <http://eur-lex.europa.eu/> finden.



www.gesetze-im-internet.de

<http://eur-lex.europa.eu>

- **Erneuerbare Energien Gesetz (EEG):**
Es regelt die Förderung und die Einspeisevergütungen für Erneuerbare Energie (EE). Zum 30.06.2012 wurde eine umfassende Novelle des EEG beschlossen, die die eingeleitete Energiewende und damit erforderliche Änderungen des EEG berücksichtigt. Die Änderungen traten am 01.01.2012 in Kraft. Sie beinhaltet u.a. eine starke Kürzung der der Förderung Photovoltaik. Die Einspeisetarife von EE wurden verändert und es gibt eine Neuregelung der Boni-Systeme für Bioenergie.
- **Energiekonzept der Bundesregierung:**
Mit diesem bis ins Jahr 2050 reichenden Konzept vom September 2010 wird dargestellt, welche Ziele die Politik hat und wie diese Ziele erreicht werden sollen. Der Anteil der Stromerzeugung aus EE soll beispielsweise im Jahr 2050 80% des Bruttostromverbrauchs betragen.
- **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):**
Das EnWG regelt das Recht der leitungsgebundenen Energien. Es sichert den Netzzugang von dritten Stromanbieter. Im §42 ist die Stromkennzeichnung derart geregelt, dass der Anbieter den gelieferten Strommix dem Verbraucher angeben muss.
- **Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG):**
Sie bildet die Grundlage für zwei mögliche Fördermodelle für EE, einerseits analog zum EEG oder ein Quotenmodell, das den Zertifikatshandel zulässt. Ein garantierter Netzzugang wird ebenso geregelt. Für das Jahr 2020 sind verbindliche Anteile von EE an der Stromerzeugung für jedes Land vorgeschrieben, um europaweit einen Anteil von 20% zu erreichen. Deutschland muss einen Anteil von 18% erreichen. Zudem werden Ansprüche an die Stromgewinnung aus Biomasse festgelegt. Herkunftsnachweise und die Grundlagen für EECS (s.S.29) sind hier ebenso zu finden.
- **Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV):**
Diese Verordnung setzt Teile der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für Deutschland um. Die Biomasse muss dabei z.B. aus nachhaltigem Anbau stammen und die daraus gewonnene Energie eine Minderung der Treibhausgase von mindestens 35% garantieren.

Rechtliche Grundlagen

- **Biomasseverordnung (BiomasseV):**
Diese Verordnung definiert was Biomasse im Sinne des Gesetzes ist und welche Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse zulässig sind. Außerdem werden Umweltauflagen an die Stromerzeugung gestellt.
- **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG):**
Es regelt Förderung und Vergütungen für Strom aus KWK analog zum EEG. Das Ziel ist eine Erhöhung des Anteils an der Stromerzeugung auf 25%.
- **KWK Richtlinie (2004/8/EG):**
Diese Richtlinie soll die KWK als Mittel zur Energie- und Brennstoffeinsparung fördern. In ihr wird definiert, was unter einer hocheffizienten KWK-Anlage zu verstehen ist.
- **Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13.BImSchV):**
Die Verordnung legt Grenzwerte für den Ausstoß von Schadstoffen für die benannten Anlagen fest, darunter fallen auch KWK-Anlagen.



www.gesetze-im-internet.de

<http://eur-lex.europa.eu>

Begriffe oder Was ist Ökostrom?

Beschäftigt man sich mit dem Thema liest man eine Menge Begriffe, wie Ökostrom, grüner Strom oder auch Grünstrom, Bioenergie, grünes Gas, Erneuerbare Energien oder aber Regenerative Energien, die alle die umweltfreundliche Energieerzeugung bezeugen wollen. Geschützt sind diese Begriffe nicht.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erklärt seinen Inhalt wie folgt: „Im Sinne dieses Gesetzes ist (...) 'Erneuerbare Energien' Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie“. Ergänzend kann man sagen, dass die auch Regenerative Energien genannten Energien aus Quellen stammen die sich kurzfristig von selbst erneuern oder deren Nutzung nicht zur Erschöpfung der Quelle beiträgt.

Der Zweck des Gesetzes gibt auch gut wieder, was man mit den Begriffen verbindet: „Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energiere Ressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“

Als Bioenergie bezeichnet man allgemein aus Biomasse gewonnene Energie, die aber nicht immer umweltfreundlich sein muss, wenn man zum Beispiel an die Umwandlung von Regenwald zu Ackerflächen denkt.

Der Begriff Ökostrom im Sinne der Siegel wird meist weiter gefasst, als nur aus regenerativen Energiequellen (REG) zu stammen. Durch den Erwerb von Ökostromprodukten soll ein ökologischer Zusatznutzen entstehen, d.h. der Ausbau der Nutzung von Erneuerbarer Energie über die Förderung des Staates hinaus voran getrieben werden. Da auch die Produktion im Einklang mit der Umwelt stattfinden soll, sind teilweise Quellen ausgeschlossen (z.B. Deponiegas, da problematische Schadstoffe entstehen) oder eingeschränkt (neue Wasserkraftanlagen müssen ökologisch verträglich sein), die im EEG erlaubt sind. Als Energiequellen sind auch oft bis zu einem gewissen Prozentsatz Kraft-Wärme-Kopplung Anlagen (KWK) zulässig, da sie hocheffizient sind und eine dezentrale Energieversorgung vorantreiben.

Der ökologische Zusatznutzen soll durch die drei verschiedenen Zertifizierungsmodelle erreicht werden, die hier kurz vorgestellt werden:

Händlermodell:

Der Anbieter erzeugt den Strom selbst oder kauft ihn direkt vom Erzeuger auf.



ubb
**Umweltbüro für Berlin-
Brandenburg e.V.**

Ueckermünder Str. 3
10439 Berlin

☎ 030/4213700
030/4212328
📠 030/4213700

info@ubb.de

www.ubb.de

Begriffe oder Was ist Ökostrom?

Fondsmodell:

Der Anbieter liefert Strom aus Erneuerbarer Energie, z.T. auch aus Kraft-Wärme-Kopplung (oder konventionellen Quellen, je nach den Labelkriterien) und zahlt für einen ökologischen Zusatznutzen einen Teil des Strompreises in einen Fonds zur finanziellen Förderung von Erzeugungsanlagen ein, die Strom nach dem EEG (s.S.4) einspeisen, die aber mit der vom Netzbetreiber gezahlten Vergütung den Betrieb nicht wirtschaftlich gestalten können.

Initiierungsmodell:

Der Anbieter erzeugt den Strom selbst oder kauft diesen vom Erzeuger auf. Um einen ökologischen Zusatznutzen zu erreichen, muss der Anbieter durch eigene organisatorische und finanzielle Initiative den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen des EEG (s.S.4) in beträchtlichem Ausmaß vorantreiben.



ubb
**Umweltbüro für Berlin-
Brandenburg e.V.**

Ueckermünder Str. 3
10439 Berlin



030/4213700

030/4212328



030/4213700

info@ubb.de

www.ubb.de

Die Ökostromlabel

Auf den folgenden Seiten finden Sie am Markt befindliche Ökostromlabel und Produktkennzeichen. Für die Übersichtlichkeit und zum Vergleichen werden jeweils die Vergabekriterien aufgelistet, kurz beschrieben durch wen und wie das Label vergeben wird und eine abschließende Bewertung abgegeben.



ubb
Umweltbüro für Berlin-
Brandenburg e.V.

Ueckermünder Str. 3
10439 Berlin

☎ 030/4213700
030/4212328
📠 030/4213700

info@ubb.de

www.ubb.de

Grüner Strom Label

Durch die Kennzeichnung empfehlenswerter Angebote soll Transparenz für die Verbraucher geschaffen werden. Es gibt das Label in 2 Kategorien – Silber und Gold.

Als effizientestes Förderinstrument sieht das Label Zuschusszahlungen. Die Förderung ist für EEG bzw. KWKG geförderte REG bzw. fossile KWK Anlagen, die ohne weitere Förderung nicht wirtschaftlich betrieben werden können, aber längerfristig eine wirtschaftliche Perspektive bilden oder aber deren Errichtung nicht vor der Zusage von Zuschüssen begonnen würde. Die Förderung ist auf das Erreichen der Wirtschaftlichkeit beschränkt (bei einer Eigenkapitalverzinsung von 6%). Die Zahlung erfolgt zusätzlich zu staatlichen/ anderen Maßnahmen (inkl. Einspeisevergütung nach EEG), um eine effiziente Mittelverwendung zu gewährleisten. Ein Ausstieg aus der EEG Vergütung ist zur Direktversorgung aber möglich. Bis zu 20% der Förderung können für die Erhöhung der Stromeffizienz am Objekt/Gebäude verwendet werden. Die Förderung kann als Betriebskosten- oder Investitionszuschuss ausgezahlt werden,

Die Fördermittel sind bis zum Ende des übernächsten Jahres zu verwenden, ansonsten müssen Sie an den GSL e.V. zur satzungsgemäßen Verwendung überwiesen werden. Wird dieses in 3 aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht wird das Label aberkannt.

Grüner Strom nach dem Label wird naturverträglich in REG-Anlagen aus folgenden *Quellen* erzeugt.

- Solarstrahlung (Photovoltaik-Anlagen bevorzugt auf Gebäuden und Dächern, bei Freifeldanlagen wird im Einzelfall entschieden)
- Wind- und Wasserkraft
- Biomasse:
 - Beschränkungen nach der BiomasseV (s.S.5).
 - Die Erzeugung soll ohne genverändertes Saatgut in der Nähe der energetischen Nutzung in KWK-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von über 70% erfolgen.
 - Klärgas
- Geothermie
- Deponie- und Grubengas werden nicht anerkannt.

Ausschlusskriterium:

Das Grüner Strom Label ist kein Label für Unternehmen, die sich allgemein negativ gegenüber der REG/KWK Stromerzeugung und -nutzung verhalten.



Grüner Strom Label e.V.

Schumannstraße 35
53113 Bonn



0228/926 67 13



0228/926 67 12

info@gruenerstromlabel.de

www.gruenerstromlabel.org

Grüner Strom Label (Gold)

Vergabekriterien:

- Förderung nur für REG-Anlagen. Der gelieferte Strom muss den oben genannten Anforderungen genügen.
- Nettoförderbetrag von mindestens 1 ct/kWh für Privatkunden, für Großkunden kann die Mindestförderung auf 0,2 ct/kWh absinken.
- Stromsparberatung für Kunden.
- Der Nachweis von (fiktiven) Stromlieferungen durch Zertifikate wird im Rahmen dieses Labels nicht anerkannt.
- Die Herkunft des gelieferten Stroms muss nachgewiesen werden, dies beinhaltet die Anlage, die ökologische Erzeugung und den Ausschluss der Doppelvermarktung (nur bei Liefermengen ab 1 Mio kWh/a)
- Der Strom muss nach dem Energiewirtschaftsgesetz deklariert werden.

Vergabeverfahren/ -institut:

Der Grüner Strom Label e.V. (GSL) wurde 1999 auf Initiative von Eurosolar gegründet und hat zudem die folgenden Träger: BUND, NABU, Deutscher Naturschutzring, Die Verbraucher Initiative, NaturwissenschaftlerInnen-Initiative und IPPNW Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e.V..

Um das Label erhalten zu können, stellt der Anbieter zunächst einen Antrag mit den entsprechenden Anlagendaten. Der Antrag wird durch den GSL e.V. geprüft. Wird er freigegeben unterzeichnen der Verein und der Anbieter eine Labelvereinbarung, in der die weiteren Überwachungsmodalitäten und die Verpflichtungen des Anbieters festgehalten werden. Nun kann mit dem Vertrieb des Ökostromproduktes begonnen werden. In einem Prüfungszyklus von zwei Jahren werden die Anbieter dann rückwirkend vom Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW) kontrolliert. Diese Kontrolle erfolgt größtenteils unter Zuhilfenahme standardisierter Datentabellen. Als Ergebnis der Prüfung erstellt das ZSW ein Gutachten, über das der GSL e.V. entscheidet. Dabei können Auflagen an die Anbieter erteilt werden oder aber bei Missbrauch und Manipulation das Label entzogen werden. Wird das Label entzogen, so wird dieses öffentlich bekannt gemacht und die ausstehenden Förderzahlungen müssen an den GSL e.V. zur satzungsgemäßen Verwendung gezahlt werden.

Über die Einnahmen der Sonderzahlung und deren Verwendung ist transparent und öffentlich zu berichten. Diese Werte müssen durch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater jährlich bestätigt werden. Die Anlagendaten sind im Internet zu veröffentlichen.

Bewertung:

siehe Seite 11



Grüner Strom Label e.V.

Schumannstraße 35
53113 Bonn



0228/926 67 13



0228/926 67 12

info@gruenerstromlabel.de

www.gruenerstromlabel.org

Grüner Strom Label (Silber)

Vergabekriterien:

- Stromlieferung aus KWK mit fossilen Brennstoffen ist bis max. 50 % erlaubt.
- Der restliche Anteil muss den oben genannten Anforderungen an Grünen Strom entsprechen.
- Stromförderung: mehr als 50% aus REG, max. 50% KWK.
- Die Förderung von KWK Neuanlagen ist nur bis zu einer Leistung von je max. 2 MW_{el} erlaubt.
- Nettoförderbetrag von mindestens 1 ct/kWh für Privatkunden, für Großkunden kann die Mindestförderung auf 0,2 ct/kWh absinken.
- Stromsparberatung für Kunden.
- Der Nachweis von (fiktiven) Stromlieferungen durch Zertifikate wird im Rahmen dieses Labels nicht anerkannt.
- Die Herkunft des gelieferten Stroms muss nachgewiesen werden, dies beinhaltet die Anlage, die ökologische Erzeugung und den Ausschluss der Doppelvermarktung (nur bei Liefermengen ab 1 Mio kWh/a)
- Der Strom muss nach dem Energiewirtschaftsgesetz deklariert werden.

Vergabeverfahren/ -institut:

siehe Seite 10

Bewertung:

Die Beteiligung von Umwelt- und Verbraucherorganisationen bieten eine hohe Glaubwürdigkeit und auch Sicherheit. Die Beschränkung auf einen Förderbetrag zum Ausbau regenerativer Energien ist einfach und effizient. So wird ein hoher Umweltnutzen und die Nachvollziehbarkeit beim Verbraucher gewährleistet. Die Einschaltung eines unabhängigen Kontrolleurs mit dem ZSW ist vorbildlich.

Durch das Ausschlusskriterium wird nicht nur das Produkt, sondern auch die Unternehmenspolitik bewertet. Dies bietet dem Verbraucher eine Sicherheit nicht den konventionellen Strom zu unterstützen. Es wird aber die Chance vergeben solche Unternehmen zu einer besseren Förderung Erneuerbarer Energien im Vergleich zu anderen Labels zu verpflichten.



Grüner Strom Label e.V.

Schumannstraße 35
53113 Bonn



0228/926 67 13



0228/926 67 12

info@gruenerstromlabel.de

www.gruenerstromlabel.org

Vergabekriterien:

- 100% Erneuerbare Energien, max. 50% davon aus Kraft-Wärme-Kopplung
- was Erneuerbare Energie ist, wird durch die nationale Gesetzgebung bestimmt (in Dt. durch das EEG [s.S.4]), Grubengas gilt demnach auch als erneuerbarer Energieträger
- zertifiziert wird nur der Netto zur Verfügung stehende Energiebetrag, so werden z.B. Eigenverbrauch und Verpflichtungen von der Einspeisemenge abgezogen.
- Quellen müssen eindeutig identifizierbar sein.
- Zertifikate aus dem Zertifikatshandel können einbezogen werden.
- Förderung erneuerbarer Energien ist die Zielsetzung von Anbieter bzw. Angebot
- Preisaufschläge im Vgl. zum Standardtarif sind nur zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere dem Neubau regenerativer Anlagen, erlaubt.
- Einfacher, risikoloser Rücktritt der Kunden muss möglich sein.
- Regelmäßige Informationen der Kunden, insbesondere über die Förderung regenerativer Energien.

Vergabeverfahren/ -institut:

Die Unternehmen stellen dem TÜV Nord Informationen zur Verfügung, auf deren Basis ein Angebot erstellt wird. Wird der TÜV Nord dann beauftragt, werden gemeinsam die Produkteigenschaften abgestimmt und die Unterlagen geprüft. In einem Audit vor Ort werden die Abläufe, Prozesse und Anlagen geprüft und bei Erfolg der Zertifizierungsprozess freigegeben. Das Zertifikat ist 1 Jahr gültig und wird durch jährliche Überwachungsaudits erneuert.



TÜV NORD CERT GmbH

Herr Dipl.-Ing. Florian
Schneichel

Am TÜV 1
30519 Hannover



0511/986 1442
0511/986 2899
1900

info.tncert@tuev-nord.de

www.tuev-nord-cert.de

Bewertung:

Der TÜV Nord steht mit seinem Namen für eine kompetente Überwachung der Kriterien. Die Auditoren sind festangestellte Mitarbeiter, was Unabhängigkeit und Neutralität sichern soll. Sie sind aber dennoch für den Erfolg der GmbH verantwortlich, was die Entscheidungen beeinflussen kann.

Die Definition von erneuerbarer Energie durch den Gesetzgeber bietet Sicherheit, kann aber unflexibel (insbesondere bei neuen Techniken) und nicht restriktiv genug (z.B. Grubengas) sein.

Der Zertifikatshandel ist bei einigen Umweltschützern umstritten, da Sie die Förderung neuer regenerativer Anlagen gefährdet sehen. (s.S.29)

Die Förderung von Erneuerbaren Energien ist nur bei Preisauflagen verbindlich, so dass auch ein reines Angebot von Strom aus alten abgeschriebenen Anlagen ein Zertifikat erhalten kann. Dann unterscheidet sich das Zertifikat nicht mehr von einem einfachen Herkunftsnachweis. Legt man also Wert auf eine Förderung von Ökostrom, sollte man dies in den geforderten Informationen der Zertifikatsnehmer überprüfen.



TÜV NORD CERT GmbH

Herr Dipl.-Ing. Florian
Schneichel

Am TÜV 1
30519 Hannover



0511/986 1442



0511/986 2899

1900

info.tncert@tuev-nord.de

www.tuev-nord-cert.de

TÜV Süd – EE 01

Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit mindestens 25% Neuanlagenanteil

Vergabekriterien:

- 100% Erneuerbare Energien; als solche gelten Wasser- und Windkraft, Biogas, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse, Deponie- und Grubengas sowie der biogene Anteil aus Haus- und Industriemüll.
- Mindestens 25% des Stroms stammen aus Neuanlagen (jünger als 3 Jahre, mit Stichtag der erstmaligen Zertifikatserteilung). Nach 10 Jahren sollen es mindestens 36%, nach 20 Jahren mindestens 45% sein, um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten.
- Für den Ausgleich der Energiebilanz (zwischen Erzeugung und Bezug/Abgabe) bleibt maximal 1 Jahr zeit.
- Klimaschutz und Ausbau der Erneuerbaren Energien sind als Ziel der Unternehmenspolitik festgehalten.
- Eindeutig beschreibbare und identifizierbare Quellen, als Nachweis werden auch Zertifikate aus dem Zertifikatshandel anerkannt.
- Zertifiziert wird nur die tatsächlich vermarktbare Strommenge. (Abzug von Pumpleistung etc.)
- Keine Doppelvermarktung des Ökostroms.
- Preisaufschläge kommen der Förderung des Klimaschutzes zugute. Mindestens 66% davon sind in einem Fonds zum Ausbau der EE zeitnah zu verwenden (Projektumsetzung in 1-3 Jahren). Aufschläge sind auch für zusätzlich erbaute Anlagen zulässig, die nur durch die Aufschläge die Wirtschaftlichkeit erreichen.
- Anreize zum sparsamen Stromverbrauch im Vertrag
- einfacher und risikoloser Vertragsrücktritt muss gewährleistet sein
- Transparente und umfassende Informationen über die Mittelverwendung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Vergabeverfahren/ -institut:

Der TÜV Süd ist eine Aktiengesellschaft. Etwa 25% der Aktien sind im Besitz der TÜV Süd Stiftung. Der Rest wird vom TÜV e.V. gehalten, zu dessen Mitgliedern unter anderem E.ON, EnBW und Vattenfall zählen.

Die Gutachter des TÜV Süd kontrollieren die Kriterien in allen Prozessschritten, von der Erzeugung bis zur Lieferung an den Verbraucher. Die Marketingaussagen und die Verwendung der Fördermittel werden ebenfalls einer Prüfung unterzogen. Der Ökostromanbieter hat einen Auditbeauftragten zu benennen, der für die Informationen zur Verfügung steht.



TÜV SÜD AG

Westendstraße 199
D-80686 München



0800-888 44 44



089/5791 1551

info@tuev-sued.de

www.tuev-sued.de

TÜV Süd – EE 01

Bewertung:

Die Vielzahl von Siegeln des TÜV Süd (ähnliche gibt es noch für unterschiedliche Stromerzeugungsarten) mit kryptischen Namen, die bis auf die kleine Beschriftung identisch sind, machen es dem Verbraucher schwer zu erkennen um welches Zertifikat es sich handelt und welche Kriterien es umfasst.

Die indirekte Beteiligung großer Energiekonzerne am TÜV Süd ist aufgrund möglicher Interessenkonflikte zumindest bedenkenswert. Ebenso können Interessenkonflikte für die Gutachter auftreten, da der TÜV Süd erhebliche Umsätze durch die Zeichenvergabe generiert.

Der Zertifikatshandel ist bei einigen Umweltschützern umstritten, da Sie die Förderung neuer regenerativer Anlagen gefährdet sehen. (s.S.29)

Durch die Quote für Neuanlagen gibt es einen ökologischen Zusatznutzen.

Die festgelegte zeitnahe Förderung von neuen Anlagen durch mögliche Preisaufschläge ist gut, die Preisaufschläge müssen aber nicht vollständig in den Neubau investiert werden. Gibt es keine Preisaufschläge, so werden neben der Neuanlagen Quote Erneuerbare Anlagen nicht über das normale Maß hinaus gefördert. Andere Label stellen hier höhere Ansprüche für einen ökologischen Zusatznutzen.



TÜV SÜD AG

Westendstraße 199
D-80686 München



0800-888 44 44



089/5791 1551

info@tuev-sued.de

www.tuev-sued.de

TÜV Süd – EE 02

Zertifizierung von Stromprodukten aus Erneuerbaren Energien mit zeitgleicher Lieferung

Vergabekriterien:

- Strom zu 100% aus Erneuerbaren Energien (siehe EE 01 S.14)
- Der Strom wird zeitgleich (15min Raster, in Ausnahmen 1h) zum Verbrauch bereitgestellt.
- Klimaschutz und Ausbau der Erneuerbaren Energien sind als Ziel der Unternehmenspolitik festgehalten.
- Eindeutig beschreibbare und identifizierbare Quellen, als Nachweis werden auch Zertifikate aus dem Zertifikatshandel anerkannt.
- Zertifiziert wird nur die tatsächlich vermarktbare Strommenge. (Abzug von Pumpleistung etc.)
- Keine Doppelvermarktung des Ökostroms.
- Preisaufschläge kommen der Förderung des Klimaschutzes zugute. Mindestens 66% davon sind in einem Fonds zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zeitnah zu verwenden (Projektumsetzung in 1-3 Jahren). Aufschläge sind auch für zusätzlich erbaute Anlagen zulässig, die nur durch die Aufschläge die Wirtschaftlichkeit erreichen.
- Anreize zum sparsamen Stromverbrauch im Vertrag
- einfacher und risikoloser Vertragsrücktritt muss gewährleistet sein
- Transparente und umfassende Informationen über die Mittelverwendung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Vergabeverfahren/ -institut:

Der TÜV Süd ist eine Aktiengesellschaft. Etwa 25% der Aktien sind im Besitz der TÜV Süd Stiftung. Der Rest wird vom TÜV e.V. gehalten, zu dessen Mitgliedern unter anderem E.ON, EnBW und Vattenfall zählen.

Die Gutachter des TÜV Süd kontrollieren die Kriterien in allen Prozessschritten, von der Erzeugung bis zu Lieferung an den Verbraucher. Die Marketingaussagen und die Verwendung der Fördermittel werden ebenfalls einer Prüfung unterzogen. Der Ökostromanbieter hat einen Auditbeauftragten zu benennen, der für die Informationen zur Verfügung steht.



TÜV SÜD AG

Westendstraße 199
D-80686 München



0800-888 44 44



089/5791 1551

info@tuev-sued.de

www.tuev-sued.de

TÜV Süd – EE 02

Bewertung:

Durch die Forderung der zeitgleichen Bereitstellung ist vor allem Energie aus Wasserkraft mit diesem Siegel ausgezeichnet.

Die Vielzahl von Siegeln des TÜV Süd (ähnliche gibt es noch für unterschiedliche Stromerzeugungsarten) mit kryptischen Namen, die bis auf die kleine Beschriftung identisch sind, machen es dem Verbraucher schwer zu erkennen um welches Zertifikat es sich handelt und welche Kriterien es umfasst.

Die indirekte Beteiligung großer Energiekonzerne am TÜV Süd ist aufgrund möglicher Interessenkonflikte zumindest bedenkenswert. Ebenso können Interessenkonflikte für die Gutachter auftreten, da der TÜV Süd erhebliche Umsätze durch die Zeichenvergabe generiert.

Der Zertifikatshandel ist bei einigen Umweltschützern umstritten, da Sie die Förderung neuer regenerativer Anlagen gefährdet sehen. (s.S.29)

Die festgelegte zeitnahe Förderung von neuen Anlagen durch mögliche Preisaufschläge ist gut, die Preisaufschläge müssen aber nicht vollständig in den Neubau investiert werden. Gibt es keine Preisaufschläge, so müssen Erneuerbare Anlagen nicht gefördert werden. Dann ist es möglich, dass es keinen ökologischen Zusatznutzen gibt und nur alte, abgeschriebene Anlagen den Strom liefern und sich so nichts am Strommix ändert. In diesem Fall ist das Siegel nicht viel mehr als ein Herkunftsnachweis und Marketinginstrument.



TÜV SÜD AG

Westendstraße 199
D-80686 München



0800-888 44 44



089/5791 1551

info@tuev-sued.de

www.tuev-sued.de

TÜV Süd – UE 01

Zertifizierung der Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung mit mindestens 25% Neuanlagenanteil

Vergabekriterien:

- Strom zu mindestens 50% aus Erneuerbaren Energien (siehe EE 01 S.14)
- restliche Stromlieferung aus hocheffizienten (nach 2004/8/EG s.S5) fossil befeuerter KWK mit einem Jahresnutzungsgrad von 70% (fossil befeuerter) bzw.. 45% (mit Abfall befeuerter)
- Die CO₂ – Emission pro kWh (Strom und Wärme) der KWK Anlagen müssen geringer sein als die moderne gasbefeuerte GuD Kraftwerke, die ausschließlich Strom produzieren.
- Mindestens 25% des Stroms stammen aus Neuanlagen (jünger als 3 Jahre, mit Stichtag der erstmaligen Zertifikatserteilung).
- Der Strom wird zeitgleich (15min Raster, in Ausnahmen 1h) zum Verbrauch bereitgestellt.
- Klimaschutz und Ausbau der Erneuerbaren Energien sind als Ziel der Unternehmenspolitik festgehalten.
- Eindeutig beschreibbare und identifizierbare Quellen, als Nachweis werden auch Zertifikate aus dem Zertifikatshandel anerkannt.
- Zertifiziert wird nur die tatsächlich vermarktete Strommenge. (Abzug von Pumpleistung etc.)
- Keine Doppelvermarktung des Ökostroms.
- Preisauflagen kommen der Förderung des Klimaschutzes zugute. Mindestens 66% davon sind in einem Fonds zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zeitnah zu verwenden (Projektumsetzung in 1-3 Jahren). Auflagen sind auch für zusätzlich erbaute Anlagen zulässig, die nur durch die Auflagen die Wirtschaftlichkeit erreichen.
- Anreize zum sparsamen Stromverbrauch im Vertrag
- einfacher und risikoloser Vertragsrücktritt muss gewährleistet sein
- Transparente und umfassende Informationen über die Mittelverwendung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Vergabeverfahren/ -institut:

Der TÜV Süd ist eine Aktiengesellschaft. Etwa 25% der Aktien sind im Besitz der TÜV Süd Stiftung. Der Rest wird vom TÜV e.V. gehalten, zu dessen Mitgliedern unter anderem E.ON, EnBW und Vattenfall zählen.



TÜV SÜD AG

Westendstraße 199
D-80686 München



0800-888 44 44



089/5791 1551

info@tuev-sued.de

www.tuev-sued.de

TÜV Süd – UE 01

Die Gutachter des TÜV Süd kontrollieren die Kriterien in allen Prozessschritten, von der Erzeugung bis zu Lieferung an den Verbraucher. Die Marketingaussagen und die Verwendung der Fördermittel werden ebenfalls einer Prüfung unterzogen. Der Ökostromanbieter hat einen Auditbeauftragten zu benennen, der für die Informationen zur Verfügung steht.

Bewertung:

Die Vielzahl von Siegeln des TÜV Süd (ähnliche gibt es noch für unterschiedliche Stromerzeugungsarten) mit kryptischen Namen, die bis auf die kleine Beschriftung identisch sind, machen es dem Verbraucher schwer zu erkennen um welches Zertifikat es sich handelt und welche Kriterien es umfasst.

Die indirekte Beteiligung großer Energiekonzerne am TÜV Süd ist aufgrund möglicher Interessenkonflikte zumindest bedenkenswert. Ebenso können Interessenkonflikte für die Gutachter auftreten, da der TÜV Süd erhebliche Umsätze durch die Zeichenvergabe generiert.

Der Zertifikatshandel ist bei einigen Umweltschützern umstritten, da Sie die Förderung neuer regenerativer Anlagen gefährdet sehen. (s.S.29)

Durch die Quote für Neuanlagen gibt es einen ökologischen Zusatznutzen.

Die festgelegte zeitnahe Förderung von neuen Anlagen durch mögliche Preisaufschläge ist gut, die Preisaufschläge müssen aber nicht vollständig in den Neubau investiert werden. Gibt es keine Preisaufschläge, so werden neben der Neuanlagen Quote Erneuerbare Anlagen nicht über das normale Maß hinaus gefördert. Andere Label stellen hier höhere Ansprüche für einen ökologischen Zusatznutzen.



TÜV SÜD AG

Westendstraße 199
D-80686 München



0800-888 44 44



089/5791 1551

info@tuev-sued.de

www.tuev-sued.de

Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA)

Im Internet finden sich auch Stromprodukte, die mit einem Siegel der LGA werben. Allerdings findet sich in deren aktuellen Internetauftritt kein Hinweis mehr zu diesem Zertifikat. Eine schriftliche Anfrage unsererseits, ob es das Siegel oder zumindest noch Prüfungen gibt, blieb unbeantwortet.

Es lassen sich noch die Kriterien aus dem Jahr 2002 finden, die Grundlage der folgenden Vorstellung sind. Es ist aber auf jeden Fall eine Nachfrage zu Nachweisen über die Prüfungen beim Versorger ratsam, falls man dieses Produkt beziehen möchte.

Vergabekriterien:

- Sicherstellung der Anforderungen durch organisatorische Regelungen (Verankerung im Managementsystem)
- Nachweis ausreichender Versorgungssicherheit
- Ausdehnung des Angebotes (Neuinvestitionen) auf Basis einer Marktprognose

Je nach Stromherkunft gibt es zwei verschiedene Siegel

Ökostrom, regenerativ: Der Strom stammt zu 100% aus EE nach dem EEG. (s.S.4)

Ökostrom, effektiv: Der Strom stammt zu mindestens 25% aus EE, der Rest stammt aus effektiver KWK.

Vergabeverfahren/ -institut:

Die LGA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und arbeitet mittlerweile mit dem TÜV Rheinland zusammen. Es wird zunächst ein Überwachungsvertrag geschlossen. Dann erfolgt eine Erstbegutachtung durch Sachverständige der LGA. Der erstellte Bericht darüber geht an die Geschäftsleitung der LGA, die über die Labelvergabe entscheidet. Die Einhaltung der Kriterien wird durch jährliche Überwachungsaudits kontrolliert. Die Sachverständigen müssen Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz (oder eine adäquate Qualifikation) sein und mit standardisierten Checklisten, Interviews, Begehungen und Unterlagenprüfungen die Kontrollen durchführen.

Bewertung:

Die Kriterien garantieren einen besseren Herkunftsnachweis, aber keine Förderung von EE. Zur Zeit fehlende Informationen und Aussagen lassen an der Seriosität zweifeln und es ist eine Nachfrage beim Versorger über Kriterien und erfolgte Prüfung sowie deren Nachweis dringend angeraten.



**Landesgewerbeanstalt
Bayern**

Tillystraße 2
90431 Nürnberg

<http://lga.de/>

Das Ziel des ok-power Labels ist es Transparenz zu schaffen und einen garantierten Nutzen über bestehende Kapazitäten und gesetzliche Regelungen hinaus zu garantieren. Dies kann durch 3 Fördermodelle umgesetzt werden. Das Label ist ein Produktlabel, die Geschäftspolitik wird demnach nicht bewertet.

Vergabekriterien:

allgemein

zulässige Erzeugungsanlagen:

- solar Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen auf Freiflächen nicht in Schutzgebieten)
- Windkraft (Offshore Anlagen nicht in Schutzgebieten)
- Bio- und Klärgas
- Geothermie
- Wasserkraft
 - für Pumpspeicherkraftwerke gilt nur Teil der durch natürliche Zuflüsse gedeckt ist
 - vor allem reaktivierte und sanierte Anlagen
 - als neue Anlagen nur Laufwasserkraftwerke, nach einer Prüfung der ökologischen Verträglichkeit
- Biomasse
 - für nicht-kontinuierlich bewaldete Fläche: Anforderungen nach BioSt-NachV (s.S.4)
 - für kontinuierlich bewaldete Flächen: FSC zertifiziert
 - flüssige Biomasse: Treibhausgasminderungspotential nach BioSt-NachV (s.S.4)
 - kein Torf
 - Rest- und Industrieholz: unbehandelt oder Recyclingprodukte nach RAL 428
 - eine Mitverbrennung in thermischen Kraftwerken ist zulässig, die Strommenge entspricht dem Heizwert der eingesetzten Biomasse
- fossil befeuerte KWK-Anlagen, mit Erdgas (beim Händlermodell);
 - hocheffizient nach Anhang III 2004/8/EG (s.S.5)
 - in Dt. gelten die Emissionsgrenzwerte nach der 13. BImSchV, allerdings ohne Übergangsfristen (s.S.5)

unzulässig sind:

- Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung, da eine Bestimmung des EE-Anteils nicht möglich ist.
- Deponiegas (Freisetzung problematischer Schadstoffe) und Grubengas (ist keine EE)



EnergieVision e.V.
c/o Öko-Institut e.V.

Postfach 17 71
D - 79017 Freiburg



0761/45 295-25
0761/45 295-88

info@energie-vision.de

www.energie-vision.de

Eine Doppelvermarktung soll ausgeschlossen werden, durch:

- eine handelsmäßige Belieferung, mit Netznutzungsvereinbarungen und Netzfahrplänen oder
- die Entwertung von Herkunftsnachweisen/Zertifikaten

RECS/EECS Zertifikate (s.S.29) können auch als Nachweis für die Herkunft eingesetzt werden. Sie müssen im Zertifizierungszeitraum in Europa ausgestellt worden sein und entwertet werden.

Zur Kommunikation über das Ökostromangebot werden folgende Kriterien gefordert:

- transparent
- Es darf nicht der Eindruck einer physikalischen Durchleitung des Ökostroms erweckt werden.
- Die Website soll Informationen zur Verfügung stellen, wie den Produktnamen, die Kontaktdaten, das Förderungsmodell, die zertifizierte Menge, die Energiequelle, den Anlagentyp, die Leistungsklasse der Anlage oder auch ihren Standort.

Um den Zusatznutzen durch die verschiedenen Fördermodelle zu gewährleisten, sind Anforderungen an die Anlagen definiert worden:

Neuanlagen: sind max. 6 Jahre vor dem Stromverkauf in Betrieb gegangen. Strom aus Anlagen, in denen innerhalb dieses Zeitraumes erhebliche Reinvestitionen (z.B. zur Leistungserhöhung) getätigt wurden, kann anteilig als Strom aus Neuanlagen anerkannt werden.

Neuere Bestandsanlagen: sind mindestens 6 und max. 12 Jahre vor dem Stromverkauf in Betrieb gegangen. Reinvestitionen können auch hier zur anteiligen Anerkennung des Stromes führen

Anlagen, die unter das EEG fallen, aber die Vergütung nicht in Anspruch nehmen, können Bestandteile von zertifizierten Produkten sein, sie werden aber unabhängig von ihrem Alter nicht als Neuanlage oder neuere Bestandsanlage anerkannt.

Als zusätzlicher Umweltnutzen gilt die Förderung von Anlagen bei denen die gezahlte Vergütung nach EEG nicht zur Wirtschaftlichkeit führt oder die nicht vom Anlagenkatalog des EEG erfasst werden (z.B. die Biomassezufernung in Kraftwerken für fossile Brennstoffe).

Händlermodell (s.S.6)

- nur Strom aus REG und KWK, max. 50% Strom aus gasbefeuerter KWK
- je Kalenderjahr mindestens 33% des Stroms aus Neuanlagen, max. die Hälfte davon aus gasbefeuerter KWK
- je Kalenderjahr mindestens 66% des Stroms aus Neuanlagen und neuen Bestandsanlagen, auch der Strom aus



EnergieVision e.V.
c/o Öko-Institut e.V.

Postfach 17 71
D - 79017 Freiburg

 0761/45 295-25
 0761/45 295-88

info@energie-vision.de

www.energie-vision.de

neueren Bestandsanlagen darf nur max. zur Hälfte aus gasbefeuerten KWK stammen.

- Mit regenerativen Energien betriebene KWK-Neuanlagen erhalten einen Bonus von 50 % wegen besonderer Vorteile bei vermiedenen CO₂ Emissionen. 1KWh wird somit als 1,5kWh beim Neuanlagenanteil angerechnet.

Fondsmodell (s.S.7)

Lieferanteil:

- Der Strom stammt nachweislich aus REG.

Förderbetrag:

- Der Umweltnutzen soll mindestens 33% der im Kalenderjahr verkauften Ökostrommenge ausmachen.
- Der Nutzen wird durch die Förderung von Neuanlagen erreicht, die ohne Zuschuss nicht wirtschaftlich betrieben werden können.
- Zur Bestimmung des Nutzen wird eine Arbeitsformel verwendet, bei der die gezahlten Förderung zur EEG Förderung ins Verhältnis gesetzt wird und damit der Anteil am gesamten Umweltnutzen der Anlage abgeschätzt wird.
- Der Förderbetrag muss für jede Kundengruppe einheitlich sein und eindeutig ausgewiesen werden.
- Der Förderbetrag soll mindestens 0,75 ct/kWh betragen.
- Um eine Überförderung zu verhindern darf die Förderung max. 25% des EEG Vergütungssatzes betragen (PV Anlagen max. 15%)
- Die Förderung kann als Betriebs- oder Investitionskostenzuschuss (Zuschusszusage vor Inbetriebnahme, Auszahlung im Jahr der Inbetriebnahme) erfolgen.
- Der Förderbetrag muss bis spätestens Ende des nächsten Kalenderjahres zweckmäßig ausgegeben werden.
- Die Verwendung der Mittel ist jährlich nachzuweisen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Gutachter zu bestätigen.

Initiierungsmodell (s.S.7)

Lieferanteil:

- Der Strom stammt nachweislich aus REG oder zu max. 50% aus hocheffizienter KWK

Initiierungsleistung:

- Der Umweltnutzen resultiert aus dem verstärktem Eigenengagement zur Initiierung eigener REG-Anlagen in Deutschland.
- Gesetzliche Förderungsregeln dürfen beansprucht werden.
- Die Mindestlaufzeit ist 3 Jahre, um eine langfristige Wirkung zu gewährleisten.



**EnergieVision e.V.
c/o Öko-Institut e.V.**

Postfach 17 71
D - 79017 Freiburg



0761/45 295-25



0761/45 295-88

info@energie-vision.de

www.energie-vision.de

ok-power

- Die zertifizierte Strommenge muss mindestens 5 GWh/a betragen und mehr als 1% des gelieferten Gesamtabsatzes des Anbieters betragen. (Aber Einzelfallentscheidung)
- Initiierte Anlagen dürfen nur in der Vermarktung durch ok-power als Ökostrom-Anlagen vermarktet werden.
- Für Neukunden müssen innerhalb von 5 Jahren mindestens 75% (=15%/a) von deren Verbrauch durch selbst initiierte Anlagen regenerativ erzeugt werden. [Versorger mit einem Ökostromanteil von über 10%: 50% (=10%/a)]
- Für Bestandskunden müssen innerhalb von 5 Jahren 20% der Absatzmenge (=4%/a) für Initiiierungen verwendet werden, damit ein konstanter Ausbau vonstatten geht.
- Neukunden werden nach 5 Jahren zu Bestandskunden.
- Zur Ermittlung des Initiierungsanteils wird die Strommenge der Anlage zu 25% der Projektierung und zu 75% der Finanzierung zugeschrieben.
- Die Anlage muss innerhalb von 5 Jahren in Betrieb gehen.
- Zur Verifizierung der Initiierungsleistung gelten im Betrieb die Anlagedaten. Während der Planungsphase dienen die (jährlichen) Meilensteine einer Roadmap (realistisch, transparent, überprüfbar).
- Wird die Leistung nicht erfüllt, muss die Stromlieferung nach dem Händlermodell erfolgen.

Vergabeverfahren/ -institut:

Der gemeinnützige Verein EnergieVision e.V. vergibt das Ökostrom Label ok-power. Er wird getragen von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., dem WWF Deutschland und dem Öko-Institut e.V..

Zur Beantragung des Labels erstellt der Versorger Checklisten je nach Art der Erzeugungsanlage, z.T. inkl. von Kurzgutachten durch unabhängige Gutachter. Die Anerkennung erfolgt durch EnergieVision, ggf. in Abstimmung mit lokalen Interessengruppen (Wasserkraftanlagen). Im Labelvertrag verpflichtet sich der Ökostromanbieter alle Informationen bereitzustellen.

In einer Vorschau legt der Anbieter dar, wie er die Ziele erreichen will. In einer Halbjahresbilanz wird ein Abgleich mit der Planung erstellt. Die Rückschau bietet dann den Nachweis des Einhaltens der Anforderungen. Die Überprüfung findet in der Vorschau durch standardisierte Datenblätter statt. Bei der Erstzertifizierung erfolgt eine Validierung durch unabhängige und fachkundige Gutachter. Diese prüfen jeweils auch die Rückschau. Die Geschäftsstelle des e.V.s prüft die Vor- und Rückschau und entscheidet letztendlich über die Labelvergabe, Das Label gilt für 1 Kalenderjahr und eine bestimmte Strommenge. Die Labelkriterien werden jedes Jahr überprüft und bei Bedarf angepasst.



**EnergieVision e.V.
c/o Öko-Institut e.V.**

Postfach 17 71
D - 79017 Freiburg

 0761/45 295-25
 0761/45 295-88

info@energie-vision.de

www.energie-vision.de

Bewertung:

Die Beteiligung von Umwelt- und Verbraucherorganisationen bieten eine hohe Glaubwürdigkeit und auch Sicherheit. Es sind alle Informationen leicht zu finden, auch nach welchem Modell das jeweilige Stromangebot zertifiziert wurde. Das Label bietet einen hohen ökologischen Zusatznutzen und spricht mit den verschiedenen Förder- bzw. Zertifizierungsmodellen vielfältige Anbieter an, um den Nutzen zu erreichen. Die Verwendung von handelbaren Zertifikat ist bei einigen Umweltschützern umstritten, da Sie die Förderung neuer regenerativer Anlagen gefährdet sehen. (s.S.29)



EnergieVision e.V.
c/o Öko-Institut e.V.

Postfach 17 71
D - 79017 Freiburg

 0761/45 295-25
 0761/45 295-88

info@energie-vision.de

www.energie-vision.de

Eco Top Ten

Bei Eco Top Ten handelt es sich nicht um ein reines Umweltsiegel. Für verschiedene Produkte, darunter auch Strom, werden ökologische Mindestkriterien, aber auch Preisobergrenzen festgelegt. Beide Aspekte fließen in ein Ranking ein. Bestehende Siegel, Bewertungen und Tests werden ebenso hinzugenommen. Die Reihenfolge ergibt sich dann nach den jährlichen Gesamtkosten für einen 2-Personen Haushalt. Gefördert werden sollen hochqualitative ökologische Spitzenprodukte mit einem angemessenen Preis-/ Leistungsverhältnis.

Vergabekriterien:

Die Kriterien bei Eco Top Ten sind generell in Gruppen zusammengefasst.

Hohe Qualität

- Transparenz bei der Eigenerstruktur und Stromherkunft
- verbraucherfreundliche Verträge: problemloser Wechsel und angemessene Kündigungsfristen
- Mindestlaufzeit max. 24 Monate, aber bei Laufzeiten von 12-24 Monate nur mit einer Preisgarantie

Angemessener und bezahlbarer Preis:

- max. 20 % über dem ungewichteten Durchschnittspreis konventioneller Produkte (ermittelt aus Konsumforschungsstudien)
- ein möglichst niedriger monatlicher Grundpreis und ein verbrauchsabhängiger Preis je kWh

Rabatte jeglicher Art wurden nicht berücksichtigt.

Ökologie:

regenerative Energiequellen nach Eco Top Ten sind:

- solare Strahlungsenergie
- Windkraft
- Wasserkraft (bevorzugt reaktivierte bzw. sanierte Anlagen, da geringer Eingriff in den Naturhaushalt)
- Biomasse (Grenzen nach BiomasseV [s.S.5])
- Geothermie
- Klärgas

nicht als regenerative Energiequellen gelten:

- Deponiegas (Freisetzung problematischer Schadstoffe)
- Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung (Abgrenzung zu den Abfällen ist nicht möglich)



Öko-Institut e.V.
Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 50 02 40
D-79028 Freiburg



0761/45295-0
0761/45 295-88

info@oeko.de

www.ecotopten.de

Eco Top Ten

es muss ein *ökologischer Zusatznutzen* über die staatliche Förderung (EEG; s.S.4) hinaus stattfinden, d.h.

- signifikanter Beitrag zum Neuentstehen von REG-Anlagen oder
- signifikanter Beitrag zum Neuentstehen von umweltfreundlichen und hocheffizienten (nach Anlage III KWK Richtlinie 2004/8/EG, s.S.5) KWK-Anlagen (fossil befeuerte Anlagen dürfen nur Erdgas verwenden)

Für die verschiedenen Modelle zur Förderung von neuen umweltfreundlichen Anlagen sind spezielle Kriterien aufgestellt worden. Bei Mischmodellen müssen mindestens die Kriterien eines Modelles eingehalten werden.

Händlermodell (s.S.6)

- 100% Strom aus REG bzw. KWK, aber nur max. 50% des Stroms dürfen aus KWK stammen
- mindestens 50% Strom in jedem Kalenderjahr aus Neuanlagen (max. 6 Jahre alt) und neuen Bestandsanlagen (6-12 Jahre alt), max. die Hälfte davon aus KWK
- mindestens 25% Strom in jedem Kalenderjahr aus Neuanlagen, max. die Hälfte davon aus KWK
- Neuanlagen dürfen nicht durch EEG gefördert sein
- Investitionen die über die Instandhaltung hinausgehen können anteilig als Neuanlage anerkannt werden
- REG-Anlagen, die ihre EEG-Vergütung nicht in Anspruch nehmen, können Bestandteil sein, gelten aber nicht als Neuanlagen/neuere Bestandsanlagen, gleiches gilt für Strom, der nach der EEG-Quote abgenommen werden muss.

Fondsmodell (s.S.7)

- Netto-Förderbetrag > 1 ct je verkaufter kWh,
- max. 50% Förderung neuer KWK-Anlagen und diese nur mit einer Anschlussleistung von max. 2 MW_{el}
- Strommix wird mit angegeben, da auch konventioneller Strom im Angebot sein kann, wenn durch die Förderung ein ökologischer Zusatznutzen vorhanden ist
- Förderung nur für Neuanlagen (max. 6 Jahre alt) welche eine Grundvergütung nach EEG (s.S.4) bzw. KWKG (s.S.5) erhalten und ohne Zuschuss nicht wirtschaftlich zu betreiben wären.
- zeitnahe Förderung (spätestens bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres)

Unterstützung des umweltfreundlichen und kostensparenden Gebrauchs:

- Stromspartipps
- Einkaufslisten für sparsame Geräte
- Verleihung von Messgeräten etc.

Diese und ähnliche Serviceangebote werden allerdings nicht mit in die Wertung einbezogen.



Öko-Institut e.V.
Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 50 02 40
D-79028 Freiburg

 0761/45295-0
 0761/45 295-88

info@oeko.de

www.ecotopten.de

Eco Top Ten

Vergabeverfahren/ -institut:

Eco Top Ten wird vom Öko-Institut e.V. durchgeführt und durch die EU und die Deutsche Bundesstiftung Umwelt gefördert.

Die Listen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Die Überprüfung der ökologischen Kriterien kann aus personellen und finanziellen Gründen nicht vom Öko-Institut durchgeführt werden. Man behilft sich durch die Akzeptanz der Label ok-power (s.S.21) und Grüner Strom Label (s.S.9) die die Einhaltung der Mindestanforderungen und einen ökologischen Zusatznutzen gegenüber dem Wirken der staatlichen Förderung garantieren. Ist der Anbieter nicht im Besitz eines dieser Label, so ist auch die Bescheinigung der Einhaltung der Kriterien durch einen unabhängigen und fachkundigen Gutachter möglich.

Bewertung:

Die Eco Top Ten für Stromangebote ist eine herausragende Entscheidungshilfe für den Verbraucher. Neben den ökologischen Mindestkriterien zum Erreichen eines ökologischen Zusatznutzens werden der Strommix und die Eignerstrukturen der Stromanbieter transparent dargestellt. Sowohl bundesweit und regionale vertriebene Produkte sind vertreten. Die Berücksichtigung aller Label, von Qualitätsmerkmalen und der Preisstruktur lassen jeden das passende Stromprodukt finden. Eigene Kontrollen würden das Angebot perfekt machen, aber mit der Berücksichtigung von Labeln, die Kontrollen durchführen, wurde eine gute Lösung gefunden. Die Aktualisierung erfolgt nicht permanent, sonder in gewissen Abständen, so dass insbesondere die Preise nicht immer auf dem neuesten Stand sind. Als Entscheidungsgrundlage bleibt es trotzdem ausreichend.



Öko-Institut e.V.
Geschäftsstelle Freiburg

Postfach 50 02 40
D-79028 Freiburg



0761/45295-0
0761/45 295-88

info@oeko.de

www.ecotopten.de

RECS/EECS

Die Akronyme stehen für Renewable Energy Certificate System (dt. Erneuerbare Energien Zertifikats System) bzw. European Energy Certificate System (dt. Europäisches Energie Zertifikats System). Auch nach eigenem Selbstverständnis sind diese Systeme **keine Ökostromlabel**. Die Zertifikate dienen als Nachweis für die Herkunft des Stroms beim Handel. Da einige Label die Zertifikate zur Identifizierung der Stromherkunft erlauben und in der Öffentlichkeit RECS/EECS manchmal als Ökostromlabel wahrgenommen wird, werden hier kurz die Inhalte erläutert.

Vergabeinstitut:

Das RECS ist ein freiwilliges System vom Verein RECS International, das mit einer Testphase im Jahr 2000 begann. Es dient dem länderübergreifendem Handel. Zielsetzung ist die Unabhängigkeit und Diversifizierung der Energiequellen.

Verwaltet wird es auf regionaler Ebene durch voneinander unabhängige *Issuing Bodies* (**IB**; dt. Ausstellungsbehörde).

Die IBs sind zu einer internationalen Association (**AIB**) zusammengeschlossen.

Die Mitglieder des RECS Deutschland e.V. sind vor allem mittlere bis große Unternehmen der Energiewirtschaft. Der deutsche IB ist der Öko-Institut e.V..

In Teilen der EU ist RECS mittlerweile Bestandteil vom EECS, das daher die gleichen Strukturen besitzt und es langfristig ablösen soll. Der Unterschied zwischen beiden Systemen besteht im Rechtsstatus, da EECS auf EU Direktiven und nationaler Gesetzgebung basiert. (s.S.4)

Vergabekriterien:

Die AIB legt in den Procedures and Rules of Operation (PRO) die Mindestanforderungen fest. Sie betreffen vor allem die folgenden Punkte:

Festlegung der regenerativen Energiequellen

- Wind
- Sonne
- Wasser
- Geothermie
- Biomasse (bei Abfall gilt nur der nicht fossile Anteil)



**Öko-Institut e.V. -
Institute for Applied
Ecology**

Postfach 50 02 40
79028 Freiburg



0761/45295 25



0761/45295 88

eeecs-germany@oeko.de

www.recs-d.de

RECS/EECS

Zertifikatsinhalte

- eine eindeutige Seriennummer
- die Art der Energiequelle
- die Produktionsanlage und deren Standort
- Kennzeichnung, ob die Stromproduktion öffentlich gefördert wird oder wurde
- zuständiger IB
- Monat und Jahr der Zertifikatsausgabe
- Produktionszeitraum

Die Zertifikate dürfen nicht für nach dem EEG vergüteten Strom ausgestellt werden

Vergabeverfahren:

Registrierung

- Renewable Energy Declaration (RED, zu dt. Erneuerbare Energien Deklaration) wird durch einen vom Erzeuger bestellten unabhängigen Gutachter erstellt und beinhaltet u.a. die Spezifikationen der Anlage
- Antrag auf Registrierung der Anlage
- Prüfung durch den IB (RED, Energiequellen der Anlage, zuverlässige Strommengenmessung etc.)
- Registrierung der Anlage in der nationalen RECS-Registratur bei erfolgreicher Prüfung

Ausstellung der Zertifikate

- Übermittlung der Zählerwerte (bei Biomasse auch Angaben zum Brennstoff) an den IB
- Plausibilitätsprüfung nach jeweils Erzeugung von 1 MWh
- Elektronische Gutschrift eines Zertifikats über 1 MWh für den Produzenten

Handel und Übertragung

- Der Erzeuger *kann* die Zertifikate an Marktteilnehmer verkaufen, die sie ebenso handeln können.
- Jeder Besitzwechsel wird in die Registratur aufgenommen.



**Öko-Institut e.V. -
Institute for Applied
Ecology**

Postfach 50 02 40
79028 Freiburg



0761/45295 25



0761/45295 88

eeecs-germany@oeko.de

www.recs-d.de

u

RECS/EECS

Einlösen

- Zertifikat wird in Anspruch genommen
- unwiederbringliche Verbuchung der Zertifikate auf einen Redemption-Account (dt. Einlösungskonto)
- Angaben zum Verbraucher und dem Verwendungszweck

Kontrolle

- Anlage kann jederzeit unangemeldet durch den IB kontrolliert werden
- Prüfungen erfolgen in Zusammenarbeit mit verschiedenen TÜV-Unternehmen
- Alle Angaben der Registratur können jederzeit eingesehen werden.

Bewertung:

Zur Identifizierung der Stromherkunft ist das Zertifikat ein geeignetes Mittel. Der Weg des Stroms von der Produktion zum Verbrauch ist gut dokumentiert und nachvollziehbar und es gibt geeignete Mittel gegen eine Doppelvermarktung. Die Zertifikate sorgen für Transparenz durch die Kennzeichnung des Strommixes. Allerdings besteht durch das Ziel der Diversifizierung der Energiequellen die Gefahr, dass der Strommix unverändert bleibt. Ökologisch interessierte Kunden bekommen den ökologischen Teil ausgewiesen, uninteressierte Kunden den konventionellen Teil. Eine Änderung wird auf diesem Wege nur erreicht, wenn die Zertifikate durch eine erhöhte Nachfrage oder eine künstliche Verknappung teurer werden und so der Neubau von REG-Anlagen noch attraktiver wird.

Als weiteres Instrument zur Förderung der Erzeugung von Erneuerbaren Energien ist das System nicht gedacht und geeignet. Beim Handel von Zertifikaten kann die Stromherkunft verschleiert werden. Der Zertifikatskäufer muss dem Verkäufer seinen Strommix melden. Ist dieses an der Strombörse erworbener Strom „unbekannter Herkunft“ wird er mit dem europäischen Strommix gekennzeichnet. So ist es denkbar, dass reiner Atomstrom zu einem Mix verschiedener Stromarten wird.



**Öko-Institut e.V. -
Institute for Applied
Ecology**

Postfach 50 02 40
79028 Freiburg

 0761/45295 25
 0761/45295 88

eeecs-germany@oeko.de

www.recs-d.de

Literatur– und Quellverzeichnis

Neben den Webseiten der Labelanbieter (Links sind bei den Labels zu finden) wurden die folgenden Broschüren und Webseiten als Informationsgrundlage für die Erstellung dieser Broschüre verwendet:

- http://www.tuev-nord-cert.de/de/zertifizierung/Oekostrom_1645_Es_wird_Zeit_neue_Kraft_zu_schoepfen_1646_DEU_PRODUCTIVE.htm
- VdTÜV Basisrichtlinie Ökostrom, Verband der Technischen Überwachungsvereine e.V., Berlin 2005
- Kriterienkatalog: EE01 (Version 10/08) CMS Standard 80, Nr.: CMS-Z: E-Zert 80 ;Zertifizierstelle „klima und energie“; TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Kriterienkatalog: EE02 (Version 10/08) CMS Standard 82; Nr.: CMS-Z: E-Zert 82; Zertifizierstelle „klima und energie“ TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Kriterienkatalog: UE01 (Version 10/08) CMS Standard 84; Nr.: CMS-Z: E-Zert 84; Zertifizierstelle „klima und energie“, TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Pressemitteilung: Ökostrom bei Eco Top Ten: Neue Angebote in der Palette, Freiburg 23. März 2010, Öko-Institut e.V.
- Eco Top Ten-Kriterien für Stromangebote, Freiburg, 15.März 2009, Ökoinstitut e.V.
- Ökostrom als Eco Top Ten-Produkt, Ulrike Eberle, Freiburg Dezember 2004, Öko-Institut e.V.
- European Energy Certificate System – Herkunftsnachweise für Grünstrom, 27.11.2007, Stefan Zisler, Hamburg
- Kriterien für des Gütesiegel „ok-power“ für Ökostrom, Version 7.0, Stand 20.10.2010; EnergieVision e.V.
- Kriterienkatalog des Grüner Strom Label e.V. (2008), Bonn, 2008
- LGA Info Service „Öko-Strom“, Nürnberg Oktober 2002, Landesgewerbeanstalt Bayern
- Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, September 2010, Herausgeber BMWi und BMU



ubb
Umweltbüro für Berlin-
Brandenburg e.V.

Ueckermünder Str. 3
10439 Berlin

☎ 030/4213700

030/4212328

📠 030/4213700

info@ubb.de

www.ubb.de

+–

Hinweise zur Nutzung

Das vorliegende Informationsmaterial wurde in einem öffentlich geförderten Projekt (Projekt-Nr. 955/2709/10) mit Unterstützung des Jobcenters Pankow erarbeitet. Ziel ist es, eine Verbraucherinformation zu Stromkennzeichnungen zu erstellen, und diese dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationen wurden durch Recherche sowie durch Informationen und persönliche Mitteilung relevanter Organisationen und Firmen erstellt.

Der ubb e.V. hat sich im Rahmen des Möglichen bemüht, umfangreiche und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Er übernimmt jedoch keine Haftung und Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Irrtümer behält sich der Verfasser vor.

Der ubb e.V. hat nicht alle Informationen, auf die sich die Dokumente stützen, selbst einer nochmaligen Prüfung unterzogen und übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung dieser Informationen, verursacht oder mit deren Nutzung direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

Das Informationsmaterial wurde im Zeitraum August 2010 bis Januar 2011 erarbeitet und im November 2012 unter Beachtung der Energiewende im Rahmen des öffentlich geförderten Projekts (Projekt-Nr. 955/2441/12) aktualisiert.

Der ubb. e.V. behält sich das Recht vor, jederzeit Aktualisierungen an den bereitgestellten Informationen vorzunehmen.



ubb
Umweltbüro für Berlin-
Brandenburg e.V.

Ueckermünder Str. 3
10439 Berlin



030/4213700

030/4212328



030/4213700